

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1991 (GVBl. S.382, BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S.553) erläßt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter vom 20.09.1984, geändert mit Satzung vom 19.12.1991:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

" § 6  
Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner  
ab 01. Januar 1993                    30,-- DM  
ab 01. Januar 1997                    35,-- DM  
im Jahr

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelsneukirchen, den 12.09.1995  
Gemeinde Michelsneukirchen

  
(Kerscher)  
1. Bürgermeister

